

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 188 Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio „Traditiones custodes“ 446

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 189 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 449

Erlasse des Bischofs

- Art. 190 Rechnungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) 450
 Art. 191 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 8. Juli 2021 456

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 192 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2021 457
 Art. 193 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021 457
 Art. 194 Pfarrerkonferenz am 4. November 2021 458
 Art. 195 Korrekturen des Liturgischen Kalenders 458
 Art. 196 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021 458
 Art. 197 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission 460
 Art. 198 Wahl der Dienstgebervertreter zur Regionalkommission NRW 460
 Art. 199 Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände 460
 Art. 200 Ausbildung zum Ständigen Diakon 467
 Art. 201 Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs - Angebote zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 467
 Art. 202 Wahl des 7. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster 468
 Art. 203 Tag der Seelsorgenden am Dienstag, 30. November 2021 469
 Art. 204 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 470
 Art. 205 Personalveränderungen 470
 Art. 206 Unsere Toten 472

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 207 Entsendung von Gewerkschaftsmitgliedern in die Regional-KODA Osnabrück/Vechta 474

Akten Papst Franziskus

Art. 188 **Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio von Papst Franziskus "Traditionis custodes" über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970**

Als Wächter der Tradition stellen die Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom das sichtbare Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen dar.¹ Unter der Führung des Heiligen Geistes leiten sie die ihnen anvertrauten Teilkirchen durch die Verkündigung des Evangeliums und durch die Feier der Eucharistie.²

Um die Eintracht und die Einheit der Kirche zu fördern, haben meine verehrten Vorgänger, der heilige Johannes Paul II. und Benedikt XVI., in väterlicher Sorge gegenüber denen, die in einigen Regionen den liturgischen Formen anhängen, die der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewollten Reform vorausgingen, die Befugnis gewährt und geregelt, das vom heiligen Johannes XXIII. 1962 herausgegebene Römische Messbuch zu verwenden.³ Es war dabei ihre Absicht, »all jenen Katholiken [die kirchliche Gemeinschaft zu erleichtern], die sich an einige frühere Formen der Liturgie [...] gebunden fühlen«,⁴ und nicht anderen.

Im Anschluss an die Initiative meines verehrten Vorgängers Benedikt XVI., drei Jahre nach seiner Publikation die Bischöfe zu einer Überprüfung der Anwendung des Motu Proprio Summorum Pontificum einzuladen, hat die Kongregation für die Glaubenslehre im Jahr 2020 eine umfassende Konsultation der Bischöfe durchgeführt, deren Ergebnisse im Licht der in diesen Jahren gereiften Erfahrungen sorgsam erwogen wurden.

Nachdem ich nun die von den Bischöfen geäußerten Wünsche erwogen und die Meinung der Glaubenskongregation gehört habe, ist es meine Absicht, mit diesem Apostolischem Schreiben in der beständigen Suche nach der kirchlichen Gemeinschaft weiter fortzuschreiten. Daher habe ich es für angemessen gehalten, Folgendes zu bestimmen:

- Art. 1. Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der Lex orandi des Römischen Ritus.
- Art. 2. Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche⁵ obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese.⁶ Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.

1 Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964), 23: AAS 57 (1965) 27.

2 Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964), 27: AAS 57 (1965) 32; Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe *Christus Dominus* (28. Oktober 1965), 11: AAS 58 (1966) 677-678; Katechismus der Katholischen Kirche, 833.

3 Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Ecclesia Dei* (2. Juli 1988): AAS 80 (1988) 1495-1498; Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Summorum Pontificum* (7. Juli 2007): AAS 99 (2007) 777-781; Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Ecclesiae unitatem* (2. Juli 2009): AAS 101 (2009) 710-711.

4 Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Ecclesia Dei* (2. Juli 1988), 5: AAS 80 (1988) 1498.

5 Vgl. Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (4. Dezember 1963), 41: AAS 56 (1964) 111; *Caeremoniale Episcoporum*, 9; Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), 19-25: AAS 96 (2004) 555-557.

6 Vgl. *Codex Iuris Canonici*, can. 375 § 1; can. 392.

Art. 3. In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof:

§ 1 sicherzustellen, dass diese Gruppen nicht die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste ausschließen;

§ 2 einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeyer versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten);

§ 3 am angegebenen Ort die Tage zu bestimmen, an denen die Feier der Eucharistie unter Verwendung des vom heiligen Johannes XXIII. 1962 promulgierten Römischen Messbuchs möglich ist.⁷ Bei diesen Feiern sollen die Lesungen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei die Übersetzungen der Heiligen Schrift zu verwenden sind, die von den jeweiligen Bischofskonferenzen für den liturgischen Gebrauch approbiert wurden;

§ 4 einen Priester zu ernennen, der als Beauftragter des Bischofs mit der Zelebration und der pastoralen Sorge für diese Gruppen von Gläubigen betraut wird. Der Priester soll für diese Aufgabe geeignet sein, eine Kompetenz im Hinblick auf den Gebrauch des Missale Romanum vor der Reform von 1970 besitzen, eine derartige Kenntnis der lateinischen Sprache haben, die es ihm erlaubt, die Rubriken und die liturgischen Texte vollständig zu verstehen, von einer lebendigen pastoralen Liebe und einem Sinn für die kirchliche Gemeinschaft beseelt sein. Es ist nämlich erforderlich, dass dem beauftragten Priester nicht nur die würdige Feier der Liturgie, sondern auch die pastorale und spirituelle Sorge um die Gläubigen am Herzen liegt;

§ 5 in den Personalpfarreien, die zum Wohl dieser Gläubigen kanonisch errichtet worden sind, eine entsprechende Überprüfung in Bezug auf deren tatsächliche Nützlichkeit für das geistliche Wachstum durchzuführen und zu bewerten, ob sie beizubehalten sind oder nicht;

§ 6 dafür Sorge zu tragen, die Bildung neuer Gruppen nicht zu genehmigen.

Art. 4. Die Priester, die nach der Veröffentlichung dieses Motu Proprio geweiht werden und beabsichtigen, nach dem Missale Romanum von 1962 zu zelebrieren, müssen eine formale Anfrage an den Diözesanbischof richten, der vor der Erteilung der Genehmigung den Apostolischen Stuhl konsultiert.

Art. 5. Die Priester, die schon nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren, sollen vom Diözesanbischof die Genehmigung erbitten, weiterhin von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 6. Die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die seinerzeit von der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei errichtet wurden, gehen in die Zuständigkeit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens über.

⁷ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Dekret Quo magis bezüglich der Approbation von sieben neuen Präfationen für die außerordentliche Form des Römischen Ritus (22. Februar 2020) und Dekret Cum sanctissima bezüglich der liturgischen Feiern zu Ehren der Heiligen in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus (22. Februar 2020): L'Osservatore Romano, 26. März 2020, S. 6.

- Art. 7. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens üben im Hinblick auf die Materien, für die sie zuständig sind, die Autorität des Heiligen Stuhls aus, indem sie über die Beachtung dieser Bestimmungen wachen.
- Art. 8. Die vorausgehenden Normen, Instruktionen, Gewährungen und Gewohnheiten, die nicht dem entsprechen, was in diesem Motu Proprio festgelegt wird, sind außer Kraft gesetzt.

Ich ordne an, dass all das, was ich mit diesem Apostolischen Schreiben in Form eines Motu Proprio entschieden habe, in allen seinen Teilen, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung wert wären, befolgt wird. Ich lege fest, dass es durch Veröffentlichung im „L'Osservatore Romano“ promulgiert wird, unmittelbar in Kraft tritt und später im Amtsblatt des Heiligen Stuhls Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird.

Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran, am 16. Juli 2021, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berge Karmel, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

Rom, 16. Juli 2021

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 189 **Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

25. Februar 2021

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 190

Rechnungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil)

§ 1 - Grundlagen

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung und Revision werden für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bischöflichen Generalvikariat Münster übertragen.

Die Rechnungsprüfung und Revision erfolgt auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung satzungsgemäßer oder aufgrund sonstiger Vorschriften verankerter Prüfungs- und Visitationsrechte des Bischofs.

§ 2 - Geltungsbereich/Bezeichnung

Diese Ordnung gilt für

- die Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariats Münster,
- die dem Bischöflichen Generalvikariat Münster unmittelbar angeschlossenen Einrichtungen,
- für alle übrigen vom Bistum Münster im nordrhein-westfälischen Teil getragenen Einrichtungen,
- den Bischöflichen Stuhl,
- das Domkapitel,
- das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum,
- für alle Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, die die gültige Haushalts- und Kassenordnung (HKO) für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen anzuwenden haben,
- für alle Dritte, die Zuwendungen vom Bistum Münster erhalten,
- für alle sonstigen Einrichtungen, deren Etat oder Jahresrechnung dem Bischöflichen Generalvikariat Münster vorzulegen sind und der kirchlichen Aufsicht unterstehen und
- die Prüfung von Treuhandvermögen und Treuhandbüchern.

Über Abweichungen vom Geltungsbereich entscheidet der Bischof.

Für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts bedarf es einer gesonderten Anordnung nach der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Aufgaben und Ziele

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Rechnungsprüfung gem. § 73 der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF – GA HKW NKF –,
- die Haushaltsprüfung gem. § 81 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nrw.-Teil des Bistums Münster – HKO –.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung stellt durch umfassende und systematische Prüfungen fest, ob

1. die Zielvorgaben der Bistumsleitung zweckmäßig erfüllt werden,
2. das interne Kontrollsystem sowie die Informationssysteme im Bistum lückenlos aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten, einschl. Korruptionsprävention,
3. die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns beachtet werden,
4. die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind und
5. die gesetzlichen und internen Regelungen eingehalten werden.

Der Generalvikar oder der Verwaltungsdirektor kann der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall sonstige Aufgaben zuteilen.

§ 4 - Stellung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 73 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF dem Kirchensteuerrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben unmittelbar und ausschließlich dem Generalvikar und dem Verwaltungsdirektor unterstellt und verantwortlich. Organisatorisch ist sie in die Hauptabteilung Zentrale Aufgaben eingliedert.

Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist sie unabhängig und nur an Weisungen des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors, an diese Ordnung sowie an geltende Rechtsvorschriften gebunden.

Der Kirchensteuerrat bestellt die Leitung der Rechnungsprüfung und beruft sie ab.

Sie gliedert sich im Bereich der Rechnungsprüfung und Revision wie folgt:

- Gruppe Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung Bistum und Bistumseinrichtungen
- Gruppe Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung Kirchengemeinden

§ 5 - Revisionsaufgaben

1. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung überwacht die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich Treuhandvermögen und Treuhandbücher und die sonstige wirtschaftliche Betätigung des Bischöflichen Generalvikariates, der Einrichtungen und der Kirchengemeinden im Hinblick auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Prüfung erstreckt sich gleichfalls auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften, Weisungen und Grundsätze. Alle wesentlichen Wahrnehmungen sind dem Verwaltungsdirektor bzw. dem Generalvikar unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung obliegt in diesem Rahmen insbesondere die Prüfung
 - 2.1. aller Kassenanordnungen über Einnahmen und Ausgaben. In der Regel erfolgt diese Prüfung nach Ausführung der Anordnungen. Der Generalvikar oder der Verwaltungsdirektor kann in besonderen Fällen die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision mit einer vorherigen Prüfung beauftragen (Visa-Kontrolle);

- 2.2. aller Kassen, ihrer Bücher und Belege;
 - 2.3. aller Haushaltsrechnungen und der Jahresabschlüsse;
 - 2.4. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
 - 2.5. der Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse sowie der Erbbau- und Pachtverträge;
 - 2.6. der Inventare und Bestände der Verwaltung;
 - 2.7. des Mahnwesens;
 - 2.8. von Schlussabrechnungen von Investitionsmaßnahmen;
 - 2.9. der Leistungsfähigkeit der Organisation;
 - 2.10. der Richtlinien und anderer Verlautbarungen vornehmlich auf ihre Zweckmäßigkeit hin;
 - 2.11. der ihr vom Generalvikar oder vom Verwaltungsdirektor zugewiesenen Angelegenheiten;
 - 2.12. der Verwendung von Zuwendungen (Verwendungsnachweise);
 - 2.13. einschließlich der Sicherung vor Manipulation.
3. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung kann die Prüfung der elektronischen Datenverarbeitung, vor allem der Programme vor ihrer Anwendung, im laufenden Betrieb sowie bei möglichen Veränderungen prüfen.

§ 6 - Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfung hat bei der Bistumskasse und bei den Kassen der Kassengemeinschaft der Zentralrendanturen mindestens einmal im Jahr unvermutet stattzufinden. Bei den übrigen Kassen mit geringerem Jahresumsatz und Handvorschüssen kann die Kassenprüfung im Zusammenhang mit den übrigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Beim Ausscheiden eines Kassen- oder Handvorschussverwalters aus dem Dienst des Bistums Münster bzw. der Kirchengemeinden sollte ebenfalls eine Kassenprüfung stattfinden.
2. Bei der Kassenprüfung ist der Kassenbestand aufzunehmen und es ist festzustellen, ob er mit dem Kassensoll übereinstimmt.
3. Durch die Kassenprüfung ist insbesondere festzustellen, ob
 - der Zahlungsverkehr ordnungsmäßig abgewickelt wird,
 - die Bücher ordnungsmäßig geführt werden,
 - die erforderlichen und vorschriftsmäßigen Belege vorhanden sind,
 - der tägliche Bestand an Bargeld den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
 - die übrigen Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

§ 7 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung überprüft, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung wirtschaftlich verfahren wurde mit dem Ziel, künftig wirtschaftliche Vorteile zu erreichen.

§ 8 - Beratung

Neben den sachlich erforderlichen Prüfungshandlungen obliegt der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung die eigenverantwortliche Beratung der zu prüfenden Dienststellen, kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Bezug auf mögliche Vereinfachungen, Nutzen der technischen Möglichkeiten, Neuerungen und wirtschaftliche Abläufe.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung kann sich dabei aufgrund ihrer fachbezogenen Erfahrung zu allen Fragen äußern, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung soll ein Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens stattfinden. Dabei sollen die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Verwaltung und Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung erörtert werden.

§ 9 - Befugnisse

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ausschließlich an die Weisungen des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors gebunden. Die Analysen, Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind im Rahmen dieser Weisungen dem Prüfer überlassen.
2. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind von den Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung für notwendig gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören Akten, Schriftstücke, Bücher, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, elektronisch gespeicherte Daten und andere Unterlagen. Für den Fall der Einsichtnahme in Personalakten ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten gewahrt bleiben. Ferner ist Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.
3. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfung Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
4. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer Kassenverwaltung oder Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

§ 10 - Pflichten

1. Der Prüfer hat sich über die für eine Prüfung maßgebenden Bestimmungen und Prüfungsgrundlagen zu unterrichten, so dass er Unregelmäßigkeiten, Abweichungen und dergleichen zu erkennen vermag.
2. Durch eine Prüfung soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gehemmt oder gestört werden.
3. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der jeweilige Hauptabteilungsleiter bzw. der Leiter der Einrichtung von der Prüfungsabsicht in Kenntnis zu setzen. Wenn es erforderlich ist, findet eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis statt; der Leiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung bzw. der Sachbearbeiter der Einrichtung soll hinzugezogen werden.

4. Jede Prüfung ist solange fortzusetzen, bis über den Gegenstand der Prüfung Klarheit erzielt ist.
5. Stehen der Prüfung oder ihrem zügigen Fortgang dienstliche Gründe entgegen, so verständigt der Leiter der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung den Verwaltungsdirektor bzw. den Generalvikar.
6. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. In den Prüfungsberichten muss der Umfang und die Art der Prüfung angegeben werden. Er muss darüber hinaus die wesentlichen Feststellungen des Prüfers und etwaige Erklärungen der zuständigen Sachbearbeiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung enthalten. Dem Prüfungsbericht über eine Kassenprüfung ist der Kassenbestandsnachweis, der von dem (den) Kassenverwalter(n) zu unterschreiben ist, beizufügen. Von jedem Prüfungsbericht - mit Ausnahme der Einrichtungen, für die die HKO Anwendung findet - ist eine Ausfertigung dem Leiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung, dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Leiter der Gruppe Bistumshaushalt vorzulegen.

§ 11 - Arbeitsplanung

Die Prüfungspläne der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden von der Leitung aufgestellt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen sachlich und ohne Beeinflussung ausgeführt werden.

§ 12 - Mitwirkungspflicht

1. Die Dienststellen und Einrichtungen werden der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung die Prüfung in entgegenkommender Weise erleichtern.
2. Berichte und Prüfungsbemerkungen der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen fristgerecht beantwortet werden. Über die getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung von Beanstandungen ist der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berichten.

§ 13 - Unterrichtung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

1. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist von Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl und Beraubung sowie für Kassenfehlbeträge.
2. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung erhält von den Dienststellen und Einrichtungen alle Vorschriften, Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung und ähnliche Verlautbarungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen und alle übrigen Unterlagen (z. B. Niederschriften über die Hauptabteilungsleiter- und Abteilungsleiterkonferenzen), die für die Aufgaben der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bedeutung sind.
3. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, öffentliche Rechnungsprüfungsämter, des Finanzamtes etc.) vorzulegen, soweit sie sich auf Gegenstände erstrecken, die der Überwachung durch die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen.

4. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen, Verfügungs-, Anweisungs- und sonst wie Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmachten mitzuteilen.

§ 14 - Beteiligung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn im Bischöflichen Generalvikariat, in den Einrichtungen und in den Kirchengemeinden wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neueinrichtungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorgenommen sowie Nebenkassen oder Handvorschusskassen eingerichtet oder aufgehoben werden sollen.

§ 15 - Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind innerhalb und außerhalb des Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Vorgänge und Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus verpflichtet.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) vom 4. Juni 2018 außer Kraft.

Münster, den 1. Juli 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 191

**Beschluss der Regionalkommission NRW
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 8. Juli 2021**

I. Anhebung der Vergütungen in der Anlage 7 Abschnitt F AVR

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat beschlossen:

1. Anhebung der Vergütungen nach der Anlage 7 Abschnitt F

In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2021 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 EUR	1.190,69 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 EUR	1.252,07 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 EUR	1.353,38 EUR

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 20. September 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 192

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözese an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk "Allerseelen-Kollekte 2021"" auf dem üblichen Weg über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40
85354 Freising

Fon 08161 5309-53 oder -49

Fax 08161 5309-44

info@renovabis.de

www.renovabis.de

Art. 193

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmenden zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November statt. Dies ist in diesem Jahr der 14. November 2021. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmenden zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen. Diese Ergebnisse werden einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen. Dieser Zusatzbogen ist Ihnen ab Anfang November für die Eintragung der Gottesdienstteilnehmenden über ihren e-mip Zugang freigeschaltet.

13.9.21

AZ: 107

Art. 194

Pfarrerkonferenz am 4. November 2021

Hiermit weisen wir auf den Termin der Pfarrerkonferenz am Donnerstag, 4. November 2021, von 10 bis ca. 16 Uhr hin. Die Einladung mit Ort und Tagesordnung geht rechtzeitig vorher zu.

Mögliche Themen für die Tagesordnung lassen Sie Frau Blesenkemper bitte per Mail an blesenkemper-l@bistum-muenster.de bis zum 10. Oktober 2021 zukommen.

Stand jetzt gehen wir davon aus, dass die Pfarrerkonferenz mit Vorlage eines 3G-Nachweises aller Teilnehmenden stattfinden kann.

Art. 195

Korrekturen des Liturgischen Kalenders

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat in zwei Dekreten Änderungen bzw. neue Eintragungen in den Römischen Generalkalender bekannt gegeben. Diese Änderungen werden im zukünftigen Direktorium eine Berücksichtigung finden.

Dennoch weisen wir auf Folgendes hin:

Aufgrund ihres Status als Kirchenlehrer bzw. Kirchenlehrerin werden folgende Feiern als nicht gebotene Gedenktage in den Generalkalender aufgenommen (vgl. Prot. 40/21):

- Hl. Gregor von Narek, Abt und Kirchenlehrer am 27. Februar
- Hl. Johannes De Avila, Priester und Kirchenlehrer am 10. Mai

Da die neuen liturgischen Texte bislang nicht in einer approbierten Fassung in deutscher Sprache vorliegen, können die Gedenktage in deutscher Sprache mit den entsprechenden Commune-Texten begangen werden.

Bereits im Regionalkalender des deutschen Sprachgebiets verzeichnet ist:

- Hl. Hildegard von Bingen, Jungfrau und Kirchenlehrerin, am 17. September

Für die Feier ihres Gedenktages wird auf die bestehenden Eintragungen in den liturgischen Büchern verwiesen.

Der Gedenktag der heiligen Marta (29. Juli) wird ergänzt durch Maria und Lazarus. (vgl. Prot. 35/21)

11.9.21

AZ: 231/1

Art. 196

**Hinweise zur Durchführung
der Diaspora-Aktion 2021**

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Art. 197

**Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsrechtlichen Kommission
Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Diözese Münster**

Der Wahlausschuss für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt bekannt, dass bei der Wahl am 26. August 2021 in der Stadthalle in Münster Hilstrup folgende Kollegin und folgender Kollege gewählt wurden:

- Ludger Witte aus dem Klinikum Westmünsterland – St. Marienkrankenhaus Ahaus-Stadtlohn - Vreden für die Bundeskommission und
- Frau Reinhild Everding, Ludgerus Kliniken Münster GmbH in Münster für die Regionalkommission NRW.

Haltern, 26.8.21

Der Wahlvorstand
Martin Wennekers
Vorsitzender

Hans Krautwurst-Rusch
stell. Vorsitzender

Yvonne Tecklenborg
Beisitzerin

Art. 198

Wahl der Dienstgebervereiter zur Regionalkommission NRW

In der nächsten Amtsperiode ab 2022 werden Herr Dr. Bernd Kölling von der St. Franziskus-Stiftung Münster und Herr Manfred Kestermann vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. die Dienstgeber der Diözese Münster, nrw. Teil, in der Regionalkommission NRW vertreten. Entsprechend der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wurde Herr Dr. Kölling von den Dienstgebern in ihrer Wahlversammlung am 30. August 2021 gewählt. Herr Kestermann wurde am 13. September vom Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. benannt.

Münster 14.9.21

Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Art. 199

Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände

Anlage 1 zum Kirchlichen Jugendplan für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
Überarbeitung 2021/Stand: 10. Mai 2021

1. Zuwendungszweck

- (1) Gemäß dem Beschluss „Aufgaben und Ziele kirchlicher Jugendarbeit“ der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland 1975 sollen die kirchlichen Jugendverbände personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Das Bistum Münster gewährt auf der Grundlage des Kirchlichen Jugendplans, des Haushaltsplans, dieser Richtlinien sowie der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Zuwendungen an die katholischen Jugendverbände im Bistum Münster.

- (2) Durch die Förderung der katholischen Jugendverbände sollen das freiwillige und ehrenamtliche Engagement, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften, geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Aufgaben der Planung, Leitung und Verwaltung sichergestellt werden.
- (3) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster. Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände haben den Anspruch, die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi anzustreben. Sie wollen zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen.
- (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Inhalte der päd. Arbeit, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.
- (5) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Aufgrund seiner spezifischen Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ an verschiedenen Stellen dieser Richtlinien separat betrachtet.
- (6) Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sind anerkannte Träger kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Münster.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten der Jugendverbände.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind die Diözesanverbände der im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände sowie der BDKJ Diözese Münster selbst.
- (2) Folgende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:
 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 4. Katholische Junge Gemeinde (KjG)
 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 7. Kolpingjugend
 8. Malteser Jugend
 9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

(3) Folgende beratende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:

1. Deutsche Jugendkraft (DJK-Sportjugend)
2. Schönstatt-Mädchenjugend

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens 380 Mitglieder aufweisen. Als Mitglied gilt, wer nachweislich eine schriftliche Erklärung der Mitgliedschaft gegenüber dem Jugendverband abgibt. Stichtag für die Zählung der Mitglieder ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.

Für die Förderung werden ausschließlich die Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster anerkannt.

(2) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens Ortsgruppen/Regionalgruppen in drei Kreisdekanaten aufweisen. Als Ortsgruppe/Regionalgruppe gilt eine eigenständige Gliederung des Jugendverbandes mit einer gewählten, verantwortlichen Leitung. Sie führt einen Namen und umfasst mindestens sieben Mitglieder.

(3) Im Falle der Zugehörigkeit des Jugendverbandes zu einer Gesamtorganisation muss dem Jugendverband das satzungsmäßige Recht auf eine eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit und die eigenverantwortliche Verfügung über die dem Verband für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zugestanden sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

(5) Die Anerkennung und Anwendung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung, sind Bestandteile der Satzung des Diözesanverbandes, der dafür Sorge trägt, dass diese Ordnungen auch in seinen Untergliederungen angewandt werden.

(6) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Zuwendungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Aufgrund seiner Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ in Form eines prozentuellen Anteils an der Gesamtfördersumme gefördert.

5. Grundlagen der Berechnung

(1) Die Berechnung der Bistumszuweisung an die Mitgliedsverbände des BDKJ erfolgt nach einem Punktesystem. Diesem Punktesystem liegen die nachfolgend benannten Daten zugrunde, wobei der Mittelwert der beiden Vorjahre zur Geltung kommt.

(2) Für die Zahl seiner Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband

1. bei mindestens 380 Mitgliedern einen Punkt,
2. bei mindestens 710 Mitgliedern zwei Punkte,
3. bei mindestens 1.140 Mitgliedern drei Punkte,

4. bei mindestens 1.900 Mitgliedern vier Punkte,
 5. bei mindestens 2.850 Mitgliedern fünf Punkte,
 6. bei mindestens 4.275 Mitgliedern sechs Punkte,
 7. bei mindestens 6.650 Mitgliedern sieben Punkte,
 8. bei mindestens 9.500 Mitgliedern acht Punkte,
 9. bei mindestens 12.350 Mitgliedern neun Punkte und
 10. bei mindestens 17.100 Mitgliedern zehn Punkte.
- (3) Beratende Mitgliedsverbände des BDKJ erhalten für ihre Mitglieder die halbe Punktzahl. Beim Dividieren ist auf ganze Punktzahlen abzurunden.
- (4) Für die Zahl seiner Ortsgruppen/Regionalgruppen im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 5 Gruppen einen Punkt,
 2. bei mindestens 10 Gruppen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 19 Gruppen drei Punkte,
 4. bei mindestens 29 Gruppen vier Punkte,
 5. bei mindestens 48 Gruppen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 71 Gruppen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 95 Gruppen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 124 Gruppen acht Punkte,
 9. bei mindestens 152 Gruppen neun Punkte und
 10. bei mindestens 190 Gruppen zehn Punkte.
- (5) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen gemäß der Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 200 Teilnehmertagen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 300 Teilnehmertagen drei Punkte,
 4. bei mindestens 400 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 500 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 650 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 800 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 1.250 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 1.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (6) Teilnehmertage von Aus- und Fortbildungen, die mit den Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW vergleichbar sind, können in die Berechnung nach Absatz 5 einbezogen werden, wenn die Vergleichbarkeit durch den Diözesanvorstand des BDKJ festgestellt wurde und die Teilnehmertage dem Bistum Münster nachgewiesen werden.
- (7) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 250 Teilnehmertagen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 400 Teilnehmertagen drei Punkte,

4. bei mindestens 600 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 800 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 1.600 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 2.500 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 4.000 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 6.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (8) Unterschreitet ein Jugendverband einen Schwellenwert für die Festlegung einer Punktzahl um weniger als 10 %, so erhält er abweichend für das Berechnungsjahr die nächst höhere Punktzahl.
- (9) Der BDKJ als Dachverband erhält einen prozentualen Anteil der Gesamtsumme, die das Bistum Münster für die Förderung der Jugendverbände zur Verfügung stellt. Die Regelungen in den Absätzen 5 (1) bis 5 (8) finden hier keine Anwendung.

Die Fördersumme des BDKJ wird vor der Berechnung der Fördersummen der Mitgliedsverbände in Abzug gebracht.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände überprüft regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) die anteilige Förderung des BDKJ.

Grundlage der Überprüfung bildet eine Bewertung der finanziellen Lage und ein entsprechender Verfahrensvorschlag des BDKJ-Finanzausschusses sowie der durch die Diözesanversammlung des BDKJ beschlossene Haushalts- und Stellenplan. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände empfiehlt auf Grundlage ihrer Überprüfung dem Bistum eine Beibehaltung oder Anpassung des prozentuellen Anteils des BDKJ an der Gesamtfördersumme. (BDKJ-Förderung Stand 2020: 15,84 %)

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem Verteilerschlüssel, der jährlich nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelt wird. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der vom Bistum Münster bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Die Gesamtzuwendung wird aus drei Teilbeträgen zusammengesetzt. Die Teilbeträge dienen der Förderung der ehrenamtlichen Struktur, der pädagogischen Fachkräfte sowie weiterer Personal- und Sachkosten. Die Teilzuwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Förderung der ehrenamtlichen Struktur erfolgt auf Basis der Punkte für Mitglieder und der Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen Förderbetrag von 6.750 Euro.
- (4) Die Förderung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Basis der Punkte für die Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen festen Förderbetrag. Der Förderbetrag wird jährlich entsprechend der Tarifierhöhung angepasst.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ kann dem Bistum Münster eine Absenkung des Förderbetrages vorschlagen, wenn eine ausreichende Finanzierung der weiteren Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 5 nicht mehr zu gewährleisten ist. (Förderbetrag Stand 2015: 8.930 Euro)

- (5) Die Förderung der weiteren Personal- und Sachkosten erfolgt auf Basis der Punkte für Ortsgruppen/Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Der Förderbetrag je Punkt errechnet sich durch Umlage der verbleibenden Fördersumme auf die Gesamtpunktzahl aller Zuwendungsempfänger für Ortsgruppen/Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Die verbleibende Fördersumme ergibt sich aus der Differenz des insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes abzüglich der Förderung nach Absatz 3 und 4. Der Förderbetrag ist auf einen glatten Betrag abzurunden.
- (6) Fördermittel an einzelne Verbände, die auf Grund einer Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe (vgl. Punkt 7), nicht oder nicht in vollem Umfang zur Auszahlung kommen bzw. ausgezahlt werden, werden auf die übrigen Verbände verteilt. Die Verteilung erfolgt dann analog 6.5 auf der Basis der Punkte für Ortsgruppen/Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen.
- (7) Über diese Richtlinien hinaus ist eine Förderung der Jugendverbände nur im Rahmen von Investitionszuweisungen, direkten Maßnahmeförderungen auf Grundlage entsprechender Richtlinien oder auf Grund gesonderter Anträge für besondere Maßnahmen und Einzelprojekte möglich.
- (8) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung gemäß den Absätze 2 bis 5 keine Anwendung.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Zulässigkeit der Rücklagenbildung zu beachten.
- (2) Die Bildung einer allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode ist zulässig.
- (3) Die Bildung einer freien Rücklage ist im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig. Insbesondere darf ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Summe der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) und der freien Rücklage darf einen Betrag von 50 % der Ausgaben der Haushaltsrechnung des Vorjahres nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die maßgeblichen Ausgaben gegebenenfalls um durchlaufende Gelder, Zuwendungen an Untergliederungen sowie die Zuführung zu Rücklagen zu bereinigen. Bei Jugendverbänden ohne eigenes Personalkostenrisiko, d. h. ohne sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter, ist die Rücklage auf 20 % zu begrenzen. Überschreiten die Rücklagen den zulässigen Höchstbetrag, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.
- (5) Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage ist sowohl aus Eigenmitteln als auch aus zweckgebundenen Zuwendungen zulässig. Neben projektbezogenen Rücklagen können auch Investitions- und Wiederbeschaffungsrücklagen gebildet werden. Eine zweckgebundene Rücklage darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungszweck, geplanter Ausgabeansatz und Zeitpunkt der Mittelverwendung sind zu erläutern. Die zweckgebundene Rücklage ist aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

- (6) Ist die Haushaltsrechnung in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, so hat der Jugendverband über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages durch Zuführung zu bzw. Entnahme aus den Rücklagen zu beschließen. Die Bildung eines Gewinn- oder Verlustvortrages ist nicht zulässig.
- (7) Eine Weiterleitung der Bistumszuwendung an Untergliederungen oder verbundene Einrichtungen ist nicht zulässig. Auch die dauerhafte unentgeltliche Überlassung von Sachanlagen, die aus Bistumsmitteln finanziert wurden, ist nicht gestattet.

Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden diese Regelungen insofern keine Anwendung, dass eine begrenzte Weiterleitung der Bistumszuwendung an die BDKJ-Kreisverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums zulässig ist. Zu verwenden sind diese Mittel für Planungs- und Leitungstätigkeiten der BDKJ-Kreisverbände, die vorrangig im Bereich der politischen Interessensvertretung katholischer Jugendarbeit auf der mittleren und kommunalen Ebene tätig sind. Die Höhe der Weiterleitung darf 10 % der Zuweisung an den BDKJ-Diözesanverband nicht überschreiten. Die Verteilung erfolgt über interne Regelungen des BDKJ-Diözesanverbandes, die der Hauptabteilung Seelsorge zur Kenntnis gegeben werden.

8. Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums Münster soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- (2) Die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien liegt bei der Geschäftsführung der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.
- (3) Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Die für die Ermittlung der Mittelverteilung notwendigen Daten werden dem Bistum Münster bis zum 30. April eines Jahres durch den BDKJ zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum 15. Januar des Jahres wird eine erste Rate in Höhe von 50 % der Vorjahreszuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach der Festsetzung der Mittelverteilung, möglichst zum 15. Juli des Jahres.
- (5) Die Zuwendungsempfänger haben dem Bistum Münster die Verwendung der Bistumszuweisung durch Abgabe eines Jahresabschlusses nachzuweisen. Der Jahresabschluss, einschließlich der Vermögensübersicht bzw. Bilanz, ist jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Für den Jahresabschluss ist ein Testat vorzulegen. Die Testierung erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision im Bischöflichen Generalvikariat im zweijährigen Rhythmus als Anschlussprüfung. Alternativ ist eine Testierung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieses Testat ist jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.
- (6) Das Bistum Münster ist berechtigt, zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen weitere Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern oder in diese Einsicht zu nehmen.

- (7) Die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision des Bischöflichen Generalvikariates ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien gelten ab dem Jahr 2022. Gleichzeitig treten die bisherigen diözesanen Regelungen außer Kraft.

Münster, 31.8.21

AZ: 200

Art. 200

Ausbildung zum Ständigen Diakon

Im September 2022 soll wieder ein Diakonatsbewerberkreis im Bistum Münster eingerichtet werden. Während der Dauer von vier Jahren erfolgt in dem Bewerberkreis die berufsbegleitende Ausbildung zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf). Interessenten sind eingeladen, sich bis zum 30. März 2022 an den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakon, Diakon Joachim König, zu wenden. In einem Gespräch wird dann über die Tätigkeit eines Ständigen Diakons, die Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis und das Bewerbungsverfahren informiert.

Diakon Joachim König,
Institut für Diakonot und pastorale Dienste,
Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster,
Fon 0251 495-15600,
koenig@bistum-muenster.de

Art. 201

Sternfahrerinnen und Sternfahrer unterwegs

Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Motto „Gesund werden, gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ – werden rund um den 6. Januar 2022 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern. Im Mittelpunkt der Aktion Dreikönigssingen 2022 stehen Kinder und Jugendliche in Projekten im Südsudan, in Ghana und in Ägypten.

Angebote für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsingeraktion

Auch in diesem Jahr unterstützen die Sternfahrerinnen und Sternfahrer die inhaltliche Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger. Die Sternfahrerinnen und Sternfahrer sind ausgebildete Teamerinnen und Teamer aus der kirchlichen Jugendarbeit und kommen bei Interesse im Herbst 2021 zu Vorbereitungstreffen für Kinder und Jugendliche in Ihre Pfarrei. Dort bieten sie ein

vielfältiges Programm aus Spiel und Spaß, Bildung und Wissen, Spiritualität und Solidarität rund um die Aktion Dreikönigssingen 2022 an.

Die Sternfahrerinnen und -fahrer werden von Anfang November bis Ende Dezember unterwegs sein. Das circa zwei- bis dreistündige Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen.

Ihre organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Gruppen-, Kostüm- und Straßenaufteilung, können sich an dieses Programm anschließen und die Vorbereitung vervollständigen.

Kosten: 60€ pro Sternfahrerinnen/-fahrer - Einsatz

Bei Interesse buchen Sie bitte einen Termin beim BDKJ Diözese Münster e.V., Frau Stefanie David, Telefon: 0251/4 95-4 38, E-Mail: bdkj@bistum-muenster.de.

Die Vergabe der Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

Allen Engagierten möchten wir bereits heute ausdrücklich für ihre Mitarbeit danken! Der Einsatz vieler engagierter Christen macht den großen Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster erst möglich!

Münster, 13.9.21

Für den BDKJ

Felix Elbers
Diözesanvorsitzender

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene

Christoph Aperdanner
Referat Junge Erwachsene

Art. 202 **Wahl des 7. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster**

- Der Wahlausschuss hat nach Beendigung der Wahl die eingegangenen Stimmen ausgezählt und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Platz	Name	Stimmen	8.	Eickmann, Max	101
1.	Werbick, Hendrik	221	9.	Ingendae, Frank	97
2.	Wieschus, Stephanie	194	10.	Eikens, Christina	96
3.	Hölscher, Christiane	177	11.	Christoph, Fabian	89
4.	Meyer, Rosemarie	175	12.	Prillwitz, Monika	84
5.	Bruns, Klaus	172	13.	Wehrmann, Ralf	81
6.	Waldschmidt, Katja	160	14.	Pawlitzek, Robert	69
7.	Hagemann, Ulrich	121	15.	Kellermann, Michael	51

Die 10 zuerst genannten Personen sind vorläufig und ab Ende der Widerspruchsfrist direkt gewählt. In den nachfolgenden Rängen sind die Nachrückkandidat:innen benannt. Neben den 10 direkt gewählten Mitgliedern sind Bischof Dr. Felix Genn als Vorsitzender sowie die 10 Sprecherinnen und Sprecher der Kreisdekanate stimmberechtigte Mitglieder des Rates:

Stratmann, Sonja	(Kreisdekanat Borken)
Wehrmann, Wehrmann	(Kreisdekanat Coesfeld)
Eyll-Naton, Monika	(Kreisdekanat Kleve)
Löhring, Thorsten	(Stadtdekanat Münster)
Hahn, Heinz-Peter	(Oldenburg Nord)
Pille, Mechthild,	(Oldenburg Süd)
Coerdts, Gregor,	(Kreisdekanat Recklinghausen)
Hachmann, Markus	(Kreisdekanat Steinfurt)
Peters, Ralf	(Kreisdekanat Warendorf)
Flüchter, Christiane	(Kreisdekanat Wesel)

- 357 Kolleginnen und Kollegen haben sich an der Wahl beteiligt. 355 Stimmzettel waren gültig. Die Wahlbeteiligung lag bei 67,2 Prozent.
- Einsprüche gegen das Wahlergebnis können bis zum 15.10. beim Wahlausschuss eingelegt werden.
- Der Wahlausschuss dankt sowohl den Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl gestellt haben, als auch denen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.
- Die konstituierende Sitzung des 7. Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Münster würde am Mittwoch, 10. November 2021 stattfinden, soweit kein Widerspruch eingelegt wird.

Münster, 18. September 2021

Für den Wahlausschuss:

Marlies Terbeck, Sprecherin

Gregor Coerdts

Christel Plenter

Art. 203

Tag der Seelsorgenden am Dienstag, 30. November 2021

Bischof Dr. Felix Genn lädt ein zu einem Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Messe und Congress Centrum Halle Münsterland. Inhaltlich wird es um den Prozess zur Entwicklung der Pastoralen Strukturen im Bistum Münster gehen.

Der Tag beginnt im 9.15 Uhr mit einem Stehkafee und endet um 17 Uhr.

Schon jetzt besteht die Möglichkeit sich für den Tag unter Angabe von Name und Wirkungsort über veranstaltungen@bistum-muenster.de anzumelden.

Eine konkrete Einladung wird circa 3 Wochen vor der Veranstaltung verschickt.

Art. 204

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Fon 0251 495-1300, render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Fon 0251 495-1302, mamot@bistum-muenster.de
- Weihbischof Wilfried Theising:
Fon 04441 872-511, christel.thale@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Dekanat Goch	Goch St. Martinus Pfarrverwalter Uchenna Ambrose Aba	Matthias Mamot
Dekanat Recklinghausen	Recklinghausen St. Antonius Leitender Pfarrer Aloys Wiggeringloh	Matthias Mamot

14.9.21

AZ: 500

Art. 205

Personalveränderungen

A n y a e g b u, Modestus, Pfarrer Dr., wurde zum 5. September 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Kvelaer St. Marien ernannt.

B u l i t t a, Angela, Pastoralreferentin in der Pfarrei Recklinghausen St. Antonius, wurde zum 24. Oktober 2021 die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde St. Liudger in Münster übertragen.

F e n d e l, Peter, wurde vom 31. Juli 2021 befristet bis zum 30. April 2022 und vom 01. Juli 2022 befristet bis zum 31. Juli 2023 die Stelle als Pastoralreferent (64,10 %) in der Kirchengemeinde St. Peter in Duisburg (Rheinhausen) übertragen.

G e o r g e O.Carm., Joshy, wurde zum 1. September 2021 zum Pfarrverwalter in Hamminkeln-Marienthal St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

H a g e d o r n, Jonas, Kaplan, wurde mit Ablauf des 24. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Stadtlohn St. Otger entpflichtet. Zugleich wird zum Kaplan in Münster St. Liudger ernannt.

H a p p e l, Cornelius, Pfarrer wurde mit Ablauf des 3. September 2021 von seinen Aufgaben als Schulseelsorger der Bischöflichen Marienschule Dülmen sowie mit Ablauf des 23. Oktober 2021 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Liudger entpflichtet. Zugleich wird er zum 1. Oktober 2021 zum Studierendenpfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde KSHG Münster sowie zusätzlich zum rector ecclesiae an der Petrikirche Münster ernannt.

H o l l e n h o r s t, Birgit, wurde zum 1. September 2021 die Stelle als Krankenhausseelsorgerin (90,51 %) in der Klinik Maria Frieden in Telgte übertragen.

H o l t m a n n, Timo, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrer in Mettingen St. Agatha und Pastor m. d. T. in Westerkappeln St. Margaretha sowie als Definitor im Dekanat Mettingen entpflichtet. Zugleich wurde ihm zum 24. Oktober 2021 die Pfarrstelle Münster St. Liudger übertragen.

K u, Aloysius Kyeong Guk, Pastor, wurde zum 19. August 2021 zum Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache im Bistum Münster ernannt.

M a t t a t h i v e l l y i l C M, Tomichan, Pater, wurde mit Ablauf des 24. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Wadersloh St. Margareta entpflichtet. Zugleich wurde er zum Pastor in Münster St. Liudger ernannt.

S l i š k o v i ć O F M, Robert, Pater wurde zum 1. September 2021 zum Seelsorger in der Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster ernannt.

S t e m m e r, Torsten, Militärfarrer, wurde zum 1. September 2021 zum Militärdekan ernannt.

W e s t e r k a m p, Franz, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Coesfeld St. Lamberti, Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster sowie als Rektor der Kapelle der Kolpingbildungsstätte in Coesfeld entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. November 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Laurentius ernannt.

W e s s e l s, Carolin, wurde zum 9. September 2021 befristet bis 4. Januar 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92%) in der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich übertragen.

Z a c h a r i a s C M I, Johnykutty, Pater, wurde zum 1. Oktober 2021 zum Pastor mit dem Schwerpunkt in Beelen St. Johannes Baptist und zur Mitarbeit in Sassenberg-Füchtorf St. Marien und Johannes ernannt.

Es wurde in das Bistum Münster inkardiniert:

P r o b s t, Christian, Pfarrer in Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist, bisher Ordensbruder der Ordensgemeinschaft der Benediktiner, wurde mit Urkunde vom 22.02.2021 endgültig zum 1. Oktober 2021 aufgenommen und dadurch dem Klerus des Bistums Münster inkardiniert.

Es trat in den Ruhestand:

L e w i n, Annegret, Pastoralreferentin in der Pfarrei Dorsten (Hervest) St. Paulus, Dorsten (Hols-terhausen) St. Antonius und Bonifatius sowie Frauenseelsorgerin im Dekanat Dorsten befindet sich ab dem 31. August 2021 im Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

J o n j i ć, Miroslav, Pater, wurde mit Ablauf des 31. August 2021 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K i m, Simon Byung Soo, Pastor, wurde mit Ablauf des 18. August 2021 von seinen Aufgaben als Seelsorger für die Gläubigen der koreanischen Sprache im westfälischen Teil des Bistum Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K o n g a m p u z h a, Dr. Abraham, Pater wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Kerken St. Dionysius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

N a l a d i, Venkataramanarao, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2021 von seinen Aufga-ben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Raesfeld St. Martin entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

14.9.21

AZ: 500

Art. 206

Unsere Toten

B r ö m m e l, Helmut, Pfarrer em., geboren am 17. September 1929 in Raesfeld. Zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster. Nach der Priesterweihe übernahm er zunächst eine Stelle als Vertretung in Recklinghausen (Röllinghausen) Herz Jesu und in Recklinghausen St. Johannes. Anschließend wurde er im selben Jahr Aushilfe in Schöppingen St. Brictius, wo er ein Jahr später Kaplan wurde. 1964 übernahm er Aushilfstätigkeiten in Münster St. Mauritius. Im gleichen Jahr wurde er dort Kaplan. Im Jahr 1965 wurde er in Mettingen St. Agatha Aushilfe. Von dort aus wurde er 1966 zum Kaplan in Hamm (Heessen) St. Stephanus ernannt. 1971 wurde ihm die Pfarrstelle in Marl (Sinsen) Liebfrauen übertragen. Nach zehn Jahren Dienst in der Pfarrei Marl (Sinsen) Lieb-frauen wurde er zum Leiter des Pfarrverbandes Marl-Ost ernannt. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1994 zog es ihn zunächst nach Harsewinkel St. Lucia bevor er im Jahr 2003 in die Seelsorgeeinheit Oer-Erkenschwick St. Peter und Paul und Christus König ging. Er verstarb am Sonntag, den 15. Au-gust 2021 im Alter von 91 Jahren in Münster.

G a l l e r, Norbert, Pfarrer em., geboren am 8. Mai 1930 in Delmenhorst. Zum Priester geweiht am 25. Februar 1956 in Münster. Nach der Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Herten (Langenbochum) St. Mariä Heimsuchung tätig. Im Jahr 1959 wechselte er als Kaplan nach Olden-burg St. Peter. 1960 übernahm er die Stelle als Pfarrrektor in Wangerooze St. Willehad, bevor er 1965 zum Kaplan in Duisburg (Rheinhausen-Friemersheim) St. Josef ernannt wurde. 1968 wurde ihm die Pfarrstelle in Münster (Albachten) St. Ludgerus übertragen. Nach mehr als 28 Jahren hat es ihn mit seiner Emeritierung im Jahr 1997 nach Delmenhorst St. Marien geführt. Er verstarb am Dienstag, den 17. August 2021 im Alter von 91 Jahren im Hildegardstift in Delmenhorst.

M ü l l e r, Klaus-Bernd, Pfarrer i. R. Dr., geboren am 7. Januar 1944 in Sendenhorst. Zum Priester geweiht am 26. Juni 1971 in Münster. Nach der Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Ahaus St. Josef tätig. Im Jahr 1973 wurde er für sein Studium freigestellt. 1974 wurde er zusätzlich Subsidiar in Münster St. Sebastian, bevor er 1977 Vikar in Stadtlohn St. Otger wurde. 1979 ging er nach Coesfeld, wo er die Tätigkeiten als Religionslehrer am St.-Pius-Gymnasium sowie als Subsidiar in der Pfarrei St. Lamberti wahrnahm. 1992 wurde er Subsidiar in Coesfeld Maria Frieden. Nach vier Jahren wurde ihm die Pfarrstelle in Münster St. Martini übertragen. 1998 bis 2001 wurde er zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Schulseelsorger und Religionslehrer am Overberg-Kolleg in Münster, Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Ascheberg (Davensberg) St. Anna ernannt. Er blieb bis zur Beendigung seines aktiven Dienstlebens weiterhin als Schulseelsorger am Overberg-Kolleg in Münster tätig. Im Jahr 2009 wurde er als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Münster Hl. Kreuz tätig. Mit der Versetzung in den Ruhestand ging er 2010 nach Würzburg. Er verstarb am 3. September 2021 im Alter von 77 Jahren in Würzburg.

T i e t m e y e r, Heinrich, Propst em., geboren am 25. Februar 1935 in Metelen. Zum Priester geweiht am 24. Juni 1961 in Münster. Sein Diamantenes Priesterjubiläum feierte er am 24. Juni 2021. Nach der Priesterweihe war er zunächst als Aushilfe in Greven St. Martin tätig. Im selben Jahr wechselte er als Kaplan nach Münster (Hiltrup) St. Clemens. 1964 wurde er Kaplan in Datteln St. Joseph. Von dort aus wurde er im gleichen Jahr Bezirkspräses der Kolpingfamilie, Ortskaplan der CAJ und Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend, bis er 1969 Kaplan in Stadtlohn St. Otger wurde. 1972 wurde ihm die Pfarrstelle in Wesel Herz Jesu sowie die Stelle als Präses der kath. Arbeitnehmer-Bewegung übertragen. Im Jahr 1973 wurde er ebenfalls Definitor im Dekanat Wesel und Frauenseelsorger. Von 1974 bis 1975 wurde er zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hamminkeln (Loikum) St. Antonius ernannt. 1982 wurde er Dechant im Dekanat Wesel. Anschließend wurde er 1984 Pfarrer und Propst in Telgte Propsteikirche St. Clemens. Nach mehr als 20 Jahren hat es ihn dann mit seiner Emeritierung in die Pfarrei St. Dionysius Rheine geführt. Er verstarb am Montag, den 23. August 2021 im Alter von 86 Jahren in Rheine.

14.9.21

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 207

Entsendung von Gewerkschaftsmitgliedern in die Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Die Entsendung von Gewerkschaftsvertretern für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA wurde in einem Einigungsgespräch am 9. September 2021 gemäß § 9B der Regional-KODA-Ordnung einvernehmlich festgelegt. Entsendet werden die folgenden Personen:

1. Herr Thorsten Meyer
Studiendirektor am St. Thomas Kolleg in Vechta
Vertreter für den Philologenverband Niedersachsen
Amtszeit: 1. Januar 2022 – 30. Juni 2024

2. Herr Sebastian Zöppel
Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten in Osnabrück
Amtszeit: 1. Juli 2024 – 31. Dezember 2026

Das Ergebnis der Entsendung wurde durch die KODA-Vorsitzende Ursula Backsmann gemäß § 9C der Regional-KODA-Ordnung offiziell festgestellt

Lingen, 10.9.21

Ursula Backsmann
Vorsitzende der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster